

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Frechen 2016-2021
- Projektförderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit
in Frechen gemäß §§ 13-14 SGB VIII
Integration und Unterstützung
– Richtlinien zur Projektförderung 2020 –

1. Zuwendungszweck

Die Projektförderung ist Bestandteil der Maßnahmenplanung und Finanzierung des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Frechen 2016-2021 (KKJFP). Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Frechen vom 13.04.2016 sowie des Rates der Stadt Frechen vom 24.05.2016 werden mit den im Folgenden näher bezeichneten Projektmitteln sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Handlungsansätze auf Grundlage der §§ 13-14 SGB VIII (Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) in Frechen gefördert. Der Förderschwerpunkt liegt hierbei auf Angeboten aus dem Bereich Integration und Unterstützung sowie Prävention. Die Angebote sollen den örtlichen Bedürfnissen entsprechen und mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt werden.

Die förderungsrelevanten Angebote können grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren zugänglich sein. Form, Inhalt und Ausgestaltung der förderungsrelevanten Projekte unterliegen keiner spezielleren Eingrenzung, abgesehen davon, dass diese

- den Vorgaben der §§ 13-14 des SGB VIII entsprechen müssen
- dem Angebotsschwerpunkt Integration und Unterstützung sowie Prävention entsprechen müssen
- unter Anleitung/Betreuung pädagogisch bzw. fachlich qualifizierten Personals stattfinden müssen.

Im Förderjahr 2020 erfahren jene Angebote eine besondere Förderungswürdigkeit, welche

- der Integration von jungen Menschen – mit oder ohne Zuwanderungshintergrund – in Schule, Ausbildung und Beruf dienen können
- der Installation nachhaltiger Strukturen der Bildung und Förderung vor Ort dienen
- kooperative, übergreifende und nachhaltige Formen und Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit stärken
- den im KKJFP ermittelten Bedarfslagen in den Arbeitsbereichen Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, den Zielen Integration, Unterstützung und Prävention sowie den Leitlinien/Querschnittsaufgaben des KKJFP entsprechen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten für Einzelmaßnahmen.
- 3.2 Durch die Antragstellung werden die Förderrichtlinien verbindlich anerkannt.

3.3 Eine gleichzeitige Förderung der Maßnahmen aus Mitteln des Jugendförderungsprogrammes der Stadt Frechen und anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zweckbindung

4.1 Die Summe der insgesamt zur Verfügung stehenden Projektmittel für das Jahr 2020 beträgt 13.500,00 € - *vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch den Rat der Stadt Frechen.*

4.2 Die Zuwendung wird nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der zu fördernden Einzelmaßnahmen gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese Eigenleistung gilt in der Regel durch den ehrenamtlichen Einsatz von BetreuerInnen des Trägers und durch die Organisation der Maßnahme als erbracht. Projektbezogene Spenden werden nicht in das Finanzierungskonzept einbezogen. Bei kostenintensiven Maßnahmen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.

4.3 Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Maßnahme entsprechend zu verwenden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszweckes erworben werden, unterliegen einer Zweckbindungsfrist, die im Zuwendungsbescheid festgelegt wird.

4.4 Ein Rechtsanspruch der Träger der Jugendhilfe auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Fördermittel ist jeweils auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt, ein Anspruch auf ähnliche Förderung in Folgejahren besteht nicht.

5. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

5.1 Die Zuwendung wird zu Einzelmaßnahmen gewährt. Die Bewilligung von Zuwendungen bis zur Höhe von 2.000,00 € erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Im Bewilligungsverfahren erfahren die unter **Gliederungspunkt 1** dieser Richtlinien dargestellten Kriterien der besonderen Förderungswürdigkeit von Maßnahmen eine besondere Berücksichtigung, insbesondere wenn mehr Mittel beantragt werden als zur Verfügung stehen.

Alle über 2.000,00 € hinausgehenden Zuwendungsanträge beschließt der Jugendhilfeausschuss. Die Zuwendungssumme für Einzelmaßnahmen ist auf 3.000,00 € begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Sollte die Höhe der beantragten Fördermittel die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Prioritäten bei der Vergabe der Maßnahmen bzw. die Aufteilung der gewährten Projektmittel.

5.2 Der Träger der Maßnahme legt bei Antragsstellung, welche spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen hat, eine Kurzkonzeption für die geplante Maßnahme sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan vor.

Aus dem **Kurzkonzept** sollen insbesondere

- die Zuordnung der geplanten Maßnahme innerhalb der §§ 13-14 SGB VIII sowie den Arbeitsschwerpunkten Integration und Unterstützung,
- die Ziele und Zielgruppen,
- die personellen, zeitlichen und örtlichen Rahmenbedingungen,
- die pädagogischen Prinzipien/Methoden,
- der Sozialraumbezug,
- evtl. geplante Kooperationen

für die geplante Maßnahme hervorgehen.

In Bezug auf die **Projektfinanzierung** sind für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren **ausschließlich** die **Formulare 1 und 2** der Anlage zu diesen Richtlinien zu verwenden.

- 5.3 Antragsschluss für Maßnahmen im ersten Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres ist der 15.05. eines Jahres, Antragsschluss für Maßnahmen im zweiten Halbjahr eines laufenden Haushaltsjahres ist der 15.11. eines Jahres.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis hat bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Zur Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse behält sich die Stadt Frechen eine Belegprüfung vor. Zu diesem Zweck sind die Abrechnungsunterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.
- 5.5 Gleichzeitig mit der Antragsstellung kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 % der zu erwartenden Zuwendung beantragt werden, welche frühestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.
- 5.6 Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die durchgeführten sowie in Planung befindlichen Maßnahmen informiert.

6. Inventar

- 6.1 Der Träger der Maßnahme ist zur Führung einer vollständigen Inventarliste über alle Inventargegenstände im Einzelwert von über 100,00 € verpflichtet. Hierzu ist das **Formular 3** der Anlage zu diesen Richtlinien zu verwenden. Über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckungszweckes erworben wurden, kann der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.

Anlagen

Formular 1 - Antragsformular
Formular 2 - Formular zum Verwendungsnachweis
Formular 3 - Auswertungsbogen
Formular 4 - Inventarliste